

Dezernat <b>01</b>	Amt/Institut/Dienststelle <b>01/13</b>	Telefon-Nbst. 95631	Datum 22.04.2020
Amtsbezeichnung <b>Büro Oberbürgermeister</b>			

An 01

Bei Vorlagen mit finanzieller Auswirkung  
Vorprüfung durch Amt 20  
Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Stadtkämmerer \_\_\_\_\_

**Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO NRW**

Bezeichnung  
Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien  
hier: Umbesetzung im Personal- und Organisationsausschuss

Vorlagen-Nr. \_\_\_\_\_

In vorstehender Angelegenheit bitte ich, einen Beschluss gemäß § 60 GO NRW\* herbeizuführen.

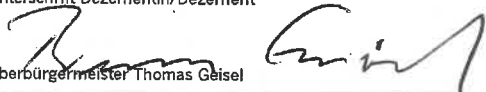
**Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)**

Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist.  
Die entsprechende Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss (Vordruck Lg 144) ist als Anlage beigefügt.

**Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW)**

Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die Angelegenheit ist von äußerster Dringlichkeit.  
Die entsprechende Vorlage (Vordruck Lg 145) ist als Anlage beigefügt.

Unterschrift Dezerntin/Dezernent

  
Oberbürgermeister Thomas Geisel

Anlagen

\* Gesetzestext:

**§ 60 – Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1. Satz 4 gilt entsprechend.

Betrifft:

Vorlagen-Nr.

**Dringlichkeitsentscheidung** gemäß § 60 GO NRW

hier:

Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien  
 hier: Umbesetzung im Personal- und Organisationsausschuss

**Begründung der Dringlichkeit** der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

Um dem Wunsch der Fraktionen auf zeitnahe personelle Veränderung für die in der Zeit bis zur Ratssitzung tagenden Ausschüssen nachzukommen, sind die gewünschten Umbesetzungen in Form eine dringlichen Entscheidung zu beschließen.

**Beschlussdarstellung**

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter  
 Thomas Geisel

und

Ratsmitglied

*Raksherr Madzirov*

beschließen gemäß

§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW  § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

für folgende Ausschüsse Nachfolger/-innen für folgende Ausschussmitglieder:

Personal- und Organisationsausschuss:

1. Stellvertretung:

anstelle von

Pereira Fernandes, Sarah

Tierschutz/FREIE WÄHLER

Sonntag, Hans Dietrich

Tierschutz/FREIE WÄHLER

Düsseldorf, den

Unterschrift

12.05.20

*Thomas Geisel*

Unterschrift

*Raksherr Madzirov*Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

01

Amtsbezeichnung

Büro Oberbürgermeister

Dezernentin/Dezernent

Oberbürgermeister Thomas Geisel

**Sachdarstellung**

Die Ersetzung eines gewählten Ausschussmitgliedes erfolgt durch Nachfolgerwahl gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 GO.

**Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen**

Einmalige Finanzierung  
EUR

Einmalige Refinanzierung  
EUR

Folgekosten (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536)  
EUR

**Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung**

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)